

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 27.06.2019

Neufassung der Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Entschädigungssatzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen

Sachverhalt:

Zu der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Entschädigungssatzung gibt es mittlerweile sieben Änderungssatzungen. Die Änderungen betrafen immer in § 3 die Höhe des Sitzungsgeldes bzw. die monatliche Aufwandsentschädigung. Die Neufassung wird empfohlen, weil gesetzliche Regelungen in der Satzung angepasst werden sollen. Grundlage für die Neufassung sind die Formulierungen der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Eine Änderung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen erfolgt nicht.

Änderungen, die besonders hervorzuheben sind:

§ 1 *Verdienstaussfall*

- Abs. 1: Ehrenamtlich Tätige haben zukünftig einen eventuell entstehenden Verdienstaussfall zu Beginn der Legislaturperiode und dann jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres anzuzeigen.
- Abs. 4: Die Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten wird in die Satzung aufgenommen (§ 27 Abs. 1 HGO).

§ 2 *Fahrkosten*

- Abs. 2: Aufnahme einer Kilometerpauschale aufgrund der Bemerkung der Rechnungsprüfer zum Haushaltsjahr 2013, Seite 71.

§ 3 *Aufwandsentschädigung*

- Abs. 2 letzter Satz
Aufnahme Beginn und Ende des Anspruchs der Aufwandsentschädigung.

§ 4 *Fraktionssitzungen*

- Aufnahme der Formulierung aus der Mustersatzung.

§ 5 *Dienstreise*

- Abs. 2 Ziffer d: Zurzeit wird als Tagegeld ein Tagessatz in Höhe von 10,00 € gewährt. Beispiel hierzu: Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Institutes, die in der Regel 3 Tage dauern. Seither wird Tagesgeld in Höhe von 30,00 € gewährt. Nach dem Hess. Reisekostengesetzes besteht nur ein Anspruch in Höhe von 12,00 €.
Es wird vorgeschlagen, sich an die Vorgaben des Hessischen Reisekostengesetzes zu halten und die Regelungen des § 5 Abs. 2 nicht in die Neufassung zu übernehmen.

§ 7 Abrechnung

Hinweis auf Eintragen in die Anwesenheitslisten und über den Abrechnungszeitraum.

Der Sachverhalt wurde am 3. April 2019 im Ältestenrat beraten.

Digitaler Sitzungsdienst

Weiterhin empfiehlt der Ältestenrat einen Passus in die Entschädigungssatzung aufzunehmen, dass Mandatsträgern, die in Zukunft an dem digitalen Sitzungsdienst teilnehmen wollen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € gewährt wird – neu § 3 Abs. 8.

Der Ältestenrat hat sich gegen die Anschaffung von Leihgeräten wie Tabletts oder Laptops ausgesprochen. Für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst ergeht in der Sommerpause ein Schreiben an alle Mandatsträger.

Der Sachverhalt wurde am 4. Juni 2019 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:

Gegenüberstellung der Entschädigungssatzung und der Neufassung